

Gemeindevertrag

für die

Musikschule

in den Gemeinden

**Altishofen, Dagmersellen,
Nebikon, Pfaffnau, Reiden,
Roggliswil und Wikon**

Vertragsgemeinden

1. **Einwohnergemeinde Dagmersellen**

(nachstehend rechnungsführende Gemeinde genannt)

Vertreten durch den Gemeinderat Dagmersellen und dieser durch Markus Riedweg, Gemeindepräsident, und Iwan Fellmann, Gemeindeschreiber

2. **Einwohnergemeinde Altishofen**

(nachstehend Vertragsgemeinde genannt)

Vertreten durch den Gemeinderat Altishofen und dieser durch Thomas Roos, Gemeindepräsident, und Stefan Mehr, Gemeindeschreiber

3. **Einwohnergemeinde Nebikon**

(nachstehend Vertragsgemeinde genannt)

Vertreten durch den Gemeinderat Nebikon und dieser durch Reto Steinmann, Gemeindepräsident, und Ursula Hermann-Wicki, Gemeindeschreiberin

4. **Einwohnergemeinde Pfaffnau**

(nachstehend Vertragsgemeinde genannt)

Vertreten durch den Gemeinderat Pfaffnau und dieser durch Sandra Cellarius, Gemeindepräsidentin, und Beatrice Stöckli, Gemeindeschreiberin

5. **Einwohnergemeinde Reiden**

(nachstehend Vertragsgemeinde genannt)

Vertreten durch den Gemeinderat Reiden und dieser durch Hans Kunz, Gemeindepräsident, und Andreas Kalt, Gemeindeschreiber a. i.

6. **Einwohnergemeinde Roggliswil**

(nachstehend Vertragsgemeinde genannt)

Vertreten durch den Gemeinderat Roggliswil und dieser durch Beat Steinmann, Gemeindepräsident, und Sandra Ledermann, Gemeindeschreiberin

7. **Einwohnergemeinde Wikon**

(nachstehend Vertragsgemeinde genannt)

Vertreten durch den Gemeinderat Wikon und dieser durch Michaela Tschuor-Naydowski, Gemeindepräsidentin, und Martina Winiger, Gemeindeschreiberin

I. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand des Vertrages

- ¹ Mit dem vorliegenden Vertrag regeln die Vertragsgemeinden im Sinne von § 44, 45 und 47 Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 (SRL 150) sowie gestützt auf § 56 des Gesetzes über die Volksschulbildung des Kantons Luzern vom 22. März 1999 (SRL 400a) und die Verordnung über die kommunalen Musikschulen vom 27. April 2010 (SRL 415) den Betrieb der Musikschule, deren Finanzierung sowie die Mitsprache- und Mitbestimmungsrechte der Vertragsgemeinden.

Art. 2 Musikschulverordnung

- ¹ In der Musikschulverordnung sind die Details zur gesamten Organisation geregelt.
- ² Die Musikschulkommission erlässt die Musikschulverordnung.

II. Organisation

Art. 3 Organe

- ¹ Die Organe der Musikschule sind:
 - a. Musikschulkommission (MUSKO)
 - b. Rechnungsführende Gemeinde
 - c. Musikschulleitung
 - d. Geschäftsleitung
 - e. BereichsleitungenIm Anhang Nr. 1 ist das Organigramm dargestellt.

Art. 4 Musikschulkommission (MUSKO)

- ¹ Die MUSKO setzt sich aus je einem Gemeinderatsmitglied der Vertragsgemeinden zusammen. Jede Gemeinde regelt die Stellvertretung und die Entschädigung selbst.
- ² Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.
- ³ Das Präsidium wird grundsätzlich von der rechnungsführenden Gemeinde wahrgenommen.
- ⁴ Die MUSKO ist für die politische und strategische Führung der Musikschule verantwortlich. Sie entscheidet mittels der einfachen Mehrheit. Gemeinden ab 150 Nennungen erhalten zwei Stimmen (gemäss Art. 11, Abs. 3). Die Stimmgewichtung wird anfangs der Legislatur festgelegt.
- ⁵ Die Musikschulleitung ist ein beratendes Mitglied der MUSKO und hat Antragsrecht.
- ⁶ Die MUSKO wählt die Musikschulleitung sowie die Bereichsleitungen.
- ⁷ Weitere Details wie Aufgaben und Befugnisse der MUSKO sind in der Musikschulverordnung geregelt.

Art. 5 Rechnungsführende Gemeinde

- ¹ Der rechnungsführenden Gemeinde obliegt die Rechnungsführung.
- ² Die Aufgaben und Befugnisse sind detailliert in der Musikschulverordnung abgebildet.

Art. 6 Musikschulleitung

- ¹ Die Musikschulleitung ist das zentrale Ansprechorgan gegenüber der MUSKO und gegen aussen. Grundsätzlich wird dieses Organ durch eine Musikschulleiterin oder einen Musikschulleiter besetzt.
- ² Die Musikschulleitung ist für die operative Führung der Musikschule verantwortlich.
- ³ Die Musikschulleitung gewährleistet die lokale Verankerung der Musikschule in allen Vertragsgemeinden.
- ⁴ Die Aufgaben und Befugnisse sind detailliert in der Musikschulverordnung abgebildet.

Art. 7 Geschäftsleitung

- ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus der Musikschulleitung und den Bereichsleitungen.
- ² Die Aufgaben und Befugnisse sind detailliert in der Musikschulverordnung abgebildet.

Art. 8 Bereichsleitungen

- ¹ Die Bereichsleitungen sind Teil der Geschäftsleitung. Es kann mehrere Bereichsleiterinnen oder Bereichsleiter geben.
- ² Die Aufgaben und Befugnisse sind detailliert in der Musikschulverordnung abgebildet.

III. Allgemeines zur Musikschule

Art. 9 Grundsätzliches zum Musikschulunterricht

- ¹ Der Musikschulunterricht findet hauptsächlich in den Räumlichkeiten der Schulstandorte der Lernenden statt. Details sind in der Musikschulverordnung geregelt.

IV. Finanzen

Art. 10 Rechnungsjahr

- ¹ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 11 Betriebskosten

- ¹ Die rechnungsführende Gemeinde führt die Rechnung und weist Aufwände und Erträge gegliedert aus. Alle Vertragsgemeinden sind berechtigt sämtliche Unterlagen, welche für die Beurteilung und Prüfung der Betriebskosten notwendig sind, einzusehen. Die Revisionsstelle der rechnungsführenden Gemeinde prüft die Rechnung.
- ² Der Stichtag für die Nennungen entspricht dem Stichtag für die Kantonsbeiträge.
- ³ Die Betriebskosten werden im Verhältnis der Nennungen auf die Vertragsgemeinden verteilt und in Rechnung gestellt. Ensemble-Nennungen werden nicht berücksichtigt. Die Vertragsgemeinden leisten jährlich einen Akonto-Beitrag. Die Details sind in der Musikschulverordnung geregelt.
- ⁴ Die Betriebskosten umfassen alle Aufwände und Erträge, welche zur Führung der Musikschule gemäss diesem Vertrag notwendig sind. Details über Aufwände der Räumlichkeiten, Konzerte oder Rauminventar (bspw. Klaviere) werden in der Verordnung geregelt.

- ⁵ Die rechnungsführende Gemeinde wird für den Aufwand der Rechnungsführung pauschal entschädigt. Die Details dazu sind in der Musikschulverordnung geregelt.
- ⁶ Das Budget wird von der MUSKO verabschiedet, bevor dieses in den Prozessablauf der rechnungsführenden Gemeinde eingebunden wird. Die Finanzbefugnisse sind in der Musikschulverordnung geregelt.

Art. 12 Infrastruktur

- ¹ Die Einwohnergemeinden stellen der Musikschule für den Musikschulunterricht geeignete Unterrichtsräume mit den notwendigen Einrichtungen an den Schulstandorten zur Verfügung.
- ² Die Anschaffungskosten für ortsgebundene Infrastruktur (bspw. Klaviere) gehen zu Lasten der jeweiligen Vertragsgemeinde.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13 Änderungen des Vertrages

- ¹ Eine Änderung dieses Vertrages kann durch eine Vertragsgemeinde jederzeit verlangt werden.
- ² Für eine Änderung ist die Zustimmung aller Vertragsgemeinden erforderlich.

Art. 14 Austritt

- ¹ Der Austritt aus diesem Gemeindevertrag kann auf Ende eines Schuljahres unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr erfolgen.
- ² Beim Austritt einer Vertragsgemeinde ist ein Zwischenabschluss per Ende Schuljahr zu erstellen.

Art. 15 Inkrafttreten

- ¹ Dieser Gemeindevertrag tritt mit der Unterzeichnung aller Vertragsgemeinden am 1. August 2023 in Kraft.
- ² Dieser Vertrag ersetzt mit Inkrafttreten alle bisherigen Gemeindeverträge über die Musikschule. Im Detail sind dies:
 - a. Der Gemeindevertrag für die Musikschule Wiggertal-Hürntal in den Gemeinden Altishofen, Dagmersellen und Nebikon vom 12. Dezember 2018.
 - b. Die Vereinbarung für die Regionale Musikschule Reiden vom 28. Juni 2021
 - c. Die geltenden Vereinbarungen zwischen Roggliswil und Pfaffnau betreffend die Musikschule.

Dagmersellen, 7. September 2022

Gemeinde Dagmersellen

Gemeinderat



Markus Riedweg
Gemeindepräsident



Iwan Fellmann
Gemeindeschreiber

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2022.

Gemeinde Altishofen

Gemeinderat



Thomas Roos
Gemeindepräsident



Stefan Mehr
Gemeindeschreiber

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 24. Mai 2022.

Gemeinde Nebikon

Gemeinderat



Reto Steinmann
Gemeindepräsident



Ursula Hermann-Wicki
Gemeindeschreiberin

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2022.

Gemeinde Pfaffnau

Gemeinderat



Sandra Cellarius
Gemeindepräsidentin



Beatrice Stöckli
Gemeindeschreiberin

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2022.

Gemeinde Reiden
Gemeinderat

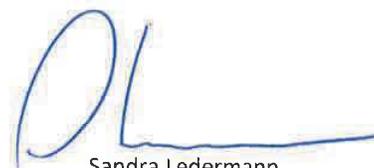

Hans Kunz
Gemeindepräsident


Andreas Kalt
Gemeindeschreiber a. i.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2022.

Gemeinde Roggliswil
Gemeinderat


Beat Steinmann
Gemeindepräsident


Sandra Ledermann
Gemeindeschreiberin

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2022.

Gemeinde Wikon
Gemeinderat


Michaela Tschuor-Naydowski
Gemeindepräsidentin


Martina Winiger
Gemeindeschreiberin

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 24. Mai 2022.

Anhang Nr. 1: Organigramm

